

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 20.12.2021

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) vom 03. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 20.12.2021
Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

